

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

**EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A.u.H.B.**
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/479 15 23 - 13
TELEFAX: 0222/479 15 23 - 20

Zahl: 8784/98

Präsidium
des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 16.12.1998

Betr: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeits-
verhältnissetz (AVHG) geschaffen wird und arbeitsrechtliche Gesetze
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

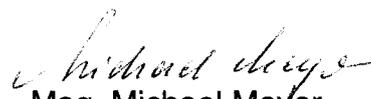
Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich, in der Anlage 25-fach die
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnissetz
(AVHG) geschaffen wird und arbeitsrechtliche Gesetze geändert werden, mit der Bitte um
weitere Veranlassung vorzulegen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H.B.


MMag. Robert Kauer
(Oberkirchenrat)




Mag. Michael Meyer
(Oberkirchenrat)

Beilagen

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT

A.u.H.B.

SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3

A-1180 WIEN

TELEFON: 01/479 15 23 - 400

TELEFAX: 01/479 15 23 - 440

evkirchenamt@xpoint.at

Zahl: 8784/98

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	112 -GE / 19 ⁹⁸
Datum:	1 8. Dez. 1998
Verteilt	21.12.98 U

EINSCHREIBEN

Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1

1010 Wien

Wien, 16.12.1998

Betr: **GZ: 51.013/10-1/98; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnissetz (AVHG) geschaffen wird und arbeitsrechtliche Gesetze geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. nimmt zu dem Entwurf des Bundesgesetzes, mit welchem ein Arbeitsverhältnissetz geschaffen wird, innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf werden Arbeitsverhältnisse einer umfassenden Regelung unterworfen, sodass die bisher von der Judikatur geschaffenen Sonderregelungen für die Evangelische Kirche nicht mehr greifen.

Mangels Aufnahme einer Ausnahmeregelung in § 1 (2) Arbeitsverhältnissetz (AVHG) hinsichtlich der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in Österreich wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes massiv in die inneren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche eingegriffen.

Nach Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 und den im Verfassungsrang stehenden § 1 Protestantengesetz (BGBl.Nr. 1961/182) ordnen die Evangelischen Kirchen (Evangelische Kirche A.u.H.B., Evangelische Kirche A.B., Evangelische Kirche H.B.) als gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften ihre inneren Angelegenheiten selbständig.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist in den inneren Angelegenheiten der

gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften den staatlichen Organen durch Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 jede Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung genommen. Was unter den inneren Angelegenheiten zu verstehen ist, deren Ordnung und Verwaltung den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften gemäß Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 garantiert ist, darf nicht von der einfachen Gesetzgebung selbständig geregelt werden, sondern ergibt sich wesensmäßig - so der Verfassungsgerichtshof - aus dem Aufgabenbereich der betreffenden Religionsgesellschaft. Der Bereich der „inneren Angelegenheiten“ im Sinne des Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 ist daher unter Bedachtnahme auf das Wesen der Religionsgesellschaften nach deren Selbstverständnis erfassbar, wie von der staatskirchenrechtlichen Literatur mit Recht festgestellt wird (so der Verfassungsgerichtshof in VfSlg 11474/1997, u.a., sowie Gampl-Potz-Schinkele, Österreichisches Staatskirchenrecht Band I, Seite 30 ff und die dort zitierte Judikatur).

Im Sinne dieser Verfassungsgerichtshofjudikatur befasste sich der Oberste Gerichtshof wiederholt in Ansehung der Rechtsbeziehungen zwischen geistlichen Amtsträgern (Pfarrer/Pfarrer, etc.) und den Evangelischen Kirchen bzw. gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften mit der Frage des inneren Bereiches gemäß Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 und § 1 Protestantengesetz 1961. In der grundsätzlichen Entscheidung SZ 47/135 hielt der Oberste Gerichtshof fest, dass die Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern des geistlichen Amtes (Pfarrer/Pfarrer) und ihrer Evangelischen Kirchen privatrechtliche Dienstverhältnisse sind, jedoch **privatrechtliche Dienstverhältnisse sui generis**. In der vorhin erwähnten Entscheidung SZ 47/135 hat der Oberste Gerichtshof durchaus im Sinne der Verfassungsgerichtshofjudikatur festgehalten, dass die staatliche Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten die Religionsgesellschaft (gesetzlich anerkannte Kirche) in ihrem Recht der freien Verkündigung der Heilswahrheiten und der sich darauf beziehenden praktischen Tätigkeit nicht beschränken darf, dies wäre ein Verstoß gegen Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 und § 1 Protestantengesetz. Demnach sind innere Angelegenheiten im Sinne des Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 und § 1 Protestantengesetz bei geistlichen Amtsträgern (auch Lehrvikare, Pfarramtskandidaten) alle Fragen der Ämterbesetzung, der Amtsenthebung, der Pensionierung, der Disziplinarstrafen, einer Versetzung oder Änderung der kirchlichen Organisation und die damit verbundenen Auflösungen von Pfarren und dergleichen. Solche Fragen scheiden auch in allfälligen Rechtsstreitigkeiten der Beurteilung durch das

Gericht als Vorfragen aus (so SZ 47/135). Der Inhalt der dienstlichen Obliegenheiten ist selbstverständlich innerer Bereich gemäß Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867, ungeachtet, dass sonst mit der Vereinbarung des Dienstverhältnisses der Dienstgeber den Aufgabenbereich des Dienstnehmers umschreibt und festlegt. Anzumerken ist, dass diese Judikatur des Obersten Gerichtshofes wiederholt bestätigt wurde, und zwar auch betreffend anderer gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften (vgl. ArbSlg 9490; SZ 60/80; RdW 1997, Seite 417 f; u.a.). Im übrigen darf auf die diesbezügliche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auf GampI-Potz-Schinkele, Österreichisches Staatskirchenrecht, Band I, Seite 30 ff und die dort zitierte Judikatur verwiesen werden. Über den Inhalt des Dienstvertrages des geistlichen Amtsträgers zu seiner Evangelischen Kirche und deren Besonderheiten hat Univ.Prof. Dr. Gustav Reingrabner in „Bemerkungen zum Arbeitsrecht in der Evangelischen Kirche in Österreich“ in Runggaldier-Schinkele, Arbeitsrecht und Kirche, Seite 67 ff, ausführlich Stellung genommen.

Ausgehend von dem vorliegenden Gesetzesentwurf musste nun festgestellt werden, dass die besonderen Rechtsbeziehungen zwischen geistlichen Amtsträgern, Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten zu ihren Evangelischen Kirchen, die - wie bereits ausgeführt - **Rechts- bzw. Dienstverhältnisse sui generis** sind, nun ebenfalls betroffen sind und diese Arbeitsverhältnisse den neuen Bestimmungen unterworfen werden sollen.

Im Sinne der genannten verfassungsrechtlichen Grundlagen für den Bereich der inneren Angelegenheiten der Evangelischen Kirchen wird daher im gegenständlichen Entwurf des AVHG eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der geistlichen Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in Österreich vorzusehen sein.

Mit dem dringenden Ersuchen um entsprechende Änderung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H.B.


MMag. Robert Kauer
(Oberkirchenrat)




Mag. Michael Meyer
(Oberkirchenrat)